An
Bezirksvertretung Gadderbaum
Stadtentwicklungsausschuss

Überquerung der Straße Johannistal für Fußgänger in Höhe Planschteich 4
Anfrage Drucksache 9549/2020-2025 aus der Sitzung vom 13.02.2025, TOP 4.5
Mitteilung Amt für Verkehr für Sitzung BV Gadderbaum vom 15.05.2025, TOP 5.1
Sitzung der BV Gadderbaum vom 26.06.2025, TOP 7

Text des Beschlusses:
Die Bezirksvertretung Gadderbaum befürwortet die Beibehaltung der Treppe und beauftragt das Amt für Verkehr mit der Kontaktaufnahme mit Straßen.NRW zwecks Beibehaltung des Fußgängerschildes VZ 133 sowie der zusätzlichen Aufstellung eines Verkehrsspiegels.

Mitteilung
Auf die Mitteilung des Amtes für Verkehr vom 30.04.2025 und die Präsentation des Umweltamtes in der Sitzung vom 26.06.2025 wird verwiesen.

Zuständig für den Streckenabschnitt der Landesstraße 778 ist der Landesbetrieb Straßenbau NRW. Dieser sieht in Übereinstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde an der bestehenden Querung aufgrund der ungenügenden Sicht in der Innenkurve und des auch bei regelmäßigen Schnittes nicht zu vermeidenden Sichtbehinderungen durch Grünbewuchs sowie der zu geringen Größe der Aufstellfläche am Fahrbahnrand erhebliche Sicherheitsdefizite. Diese können nicht durch die Aufstellung eines Verkehrsspiegels beseitigt werden, da dieser zu Fehleinschätzungen bei zu Fuß Gehenden führen kann.

Die Beseitigung von Verkehrssicherheitsdefiziten sowie die Ausweisung von Wanderwegen liegen nicht im Zuständigkeitsbereich der Bezirksvertretung. Dementsprechend werden Staßen.NRW und Umweltamt nunmehr, wie in der Mitteilung vom 30. April 2025 angekündigt, die Maßnahmen zum Rückbau der vorhandenen Querungsstelle veranlassen (Verlegung Wanderroute, Rückbau Wegabschnitt im Wald, Rückbau Treppe, Schließen des Zaunes zwischen Fahrbahn und Geh-/Radweg). In diesem Zusammenhang wird das Verkehrszeichen „Fußgänger“ (VZ 133) entfernt.

Im Bereich der „neuen“ Querungsstelle sind die Sichtbeziehungen des Fußverkehrs auf den bevorrechtigen Kfz-Verkehr hingegen gut, die Strecke ist übersichtlich. Die Geschwindigkeit des fließenden Verkehrs ist auf 60km/h beschränkt. Es kann davon ausgegangen werden, dass Nutzer der Querungsstelle die Verkehrslage hinreichend abschätzen können und eine sichere Querung unter den bestehenden Bedingungen möglich ist. Die Voraussetzungen gemäß Straßenverkehrsordnung (StVO) für die Anordnung des VZ 133 sind somit nicht gegeben.

Die beteiligten Dienststellen bedauern, keine Lösung im Sinne der Bezirksvertretung Gadderbaum anbieten zu können.

I. A.
Lewald